gemeinde Weiach

Reglement zur Vereinsunterstützung der Politischen Gemeinde Weiach

vom 27. Januar 2015, Stand September 2019

Inhalt

I. Einleitung ... 3
II. Grundsätze ... 3
III. Bedingungen zur Vereinsunterstützung ... 4
Art. 1 Grundsatz ... 4
Art. 2 Bestandeszeit/Mitgliederzahl ... 4
Art. 3 Zweck ... 4
Art. 4 Antrag zur Vereinsunterstützung ... 4
Art. 5 Sonderregelung für auswärtige Vereine ... 5
Art. 6 Beitragszahlung ... 5
IV. Vereinsunterstützung ... 5
Art. 7 Grundbeitrag ... 5
Art. 8 Vereinsjubiläen ... 5
Art. 9 Unentgeltliche Dienstleistungen für Vereine ... 5
V. Vollzug ... 6
Art. 10 Budget ... 6
Art. 11 Missbrauch ... 6
Art. 12 Frühere Beschlüsse ... 6
Art. 13 Inkraftsetzung ... 6
Anhang ... 7
Festgelegte Vereinspauschalen ... 7

I. EINLEITUNG

Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Weiach. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohnerinnen und Bewohner bei.

Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Vereine seit Jahren im Rahmen seiner Möglichkeiten auch mit direkten finanziellen Beiträgen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Jugendförderung zu. Weiter werden die Vereine bereits heute mit indirekten Leistungen unterstützt. Dazu gehören beispielsweise die Nutzung von Infrastrukturanlagen zu vergünstigten Konditionen oder angebotene Plattformen der Gemeinde zur Kommunikation, wie Mitteilungsblatt oder Website.

Dieses Reglement legt die verschiedenen Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderats fest. Die Beiträge aus öffentlichen Mitteln sind nicht als Honorare, sondern viel mehr als Anerkennungsbeiträge zu erachten.

Dieses Reglement dient schlussendlich der Transparenz und Gleichberechtigung aller Vereine.

II. GRUNDSÄTZE

Die Eigeninitiative der Vereine ist grundsätzlich Voraussetzung für die Leistung von finanziellen Unterstützungsbeiträgen. Der Gemeinderat schafft im Rahmen seiner Möglichkeiten Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Weiach.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

- Tätigkeiten der Vereine werden unter Bedingungen finanziell unterstützt
- Durch angemessene Infrastrukturen und moderne Kommunikationsplattformen werden gute Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit geschaffen
- Die Kommunikation unter den Vereinen und zu den Vereinen wird gezielt gefördert

III. BEDINGUNGEN ZUR VEREINSUNTERSTÜTZUNG

Art. 1 Grundsatz

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in Weiach. Ferner können auch zeitlich befristete Organisationskomitees unterstützt werden, welche einen Anlass organisieren, der im öffentlichen Interesse der Gemeinde Weiach liegt.

Art. 2 Bestandeszeit/Mitgliederzahl

Voraussetzungen für finanzielle Unterstützungsbeiträge im Sinne der Ziffern 4.1 und 4.2 dieses Reglements sind eine Bestandeszeit des Vereins von mindestens zwei Jahren sowie ein Bestand von mindestens 10 aktiven Mitgliedern.

Art. 3 Zweck

Der antragstellende Verein bietet regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Weiach an. Er darf weder gewinnorientierte noch kommerzielle oder religiöse Zwecke verfolgen.

Der Verein fördert in erster Linie den Breiten- und nicht den Spitzensport (gilt sinngemäss auch für nichtsportliche Institutionen). Die Ziele des Vereins werden in erster Linie auf Basis der finanziellen Unabhängigkeit mittels Eigeninitiative der Mitglieder und Aktivitäten des Vereins angestrebt. Vereine mit einem unethischen oder fragwürdigen Hintergrund werden nicht unterstützt.

Dieses Reglement findet keine Anwendung auf politische Parteien und Vereinigungen sowie auf religiöse Gruppierungen. Diese Gruppierungen haben somit keine Ansprüche auf allgemeine Vereinsbeiträge der Gemeinde im Sinne dieses Reglements.

Art. 4 Antrag zur Vereinsunterstützung

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. **Die Anträge für eine Vereinsunterstützung im Folgejahr sind bis am 16. Mai** schriftlich einzureichen. **Eine automatische Auszahlung in den Folgejahren findet nicht statt**. Der Antrag muss jährlich neu eingereicht werden.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Aktuelles Aktivmitgliederverzeichnis (mit Geburtsdatum und Wohnort)
- Höhe der Mitgliederbeiträge
- Aktuelles Jahresprogramm
- Einzahlungsschein oder Kontoverbindung mit IBAN-Nunmer
- Statuten (bei erstmaliger Gesuchstellung oder bei Änderungen)

Der Vereinspräsident unterzeichnet den Antrag und bezeugt damit die Echtheit der Angaben.

Beitragsgesuche sind an die Gemeinde Weiach, Abteilung Präsidiales, Stadlerstrasse 7, 8187 Weiach, zu richten.

Art. 5 Sonderregelung für auswärtige Vereine

Nicht ortsansässige Vereine haben grundsätzlich kein Anrecht auf Unterstützung. Ausgenommen sind im Rahmen der Jugendförderung auswärtige Vereine mit Angeboten, die in Weiach nicht bestehen.

Art. 6 Beitragszahlung

Die Höhe des finanziellen Beitrags wird aufgrund des bis zum 16. Mai einzureichenden Antrags im Rahmen des jährlichen Budgets durch den Gemeinderat festgelegt und dem Verein schriftlich mitgeteilt. Der Beitrag wird den Vereinen bis Ende März des Beitragsjahrs ausbezahlt.

IV. VEREINSUNTERSTÜTZUNG

Art. 7 Grundbeitrag

Es werden Grundbeiträge an Vereine entrichtet, welche öffentliche Anlässe organisieren die dem Weiacher Gemeindewohl dienen. Die Definition der öffentlichen Anlässe bestimmt der Gemeinderat. Er entscheidet aufgrund der eingereichten Gesuche bzw. der Jahresprogramme der antragstellenden Vereine über die Auszahlung einer Pauschalunterstützung (siehe Anhang).

Art. 8 Vereinsjubiläen

Die Gemeinde kann Vereinsjubiläen auf schriftliches Gesuch hin mit einem einmaligen Beitrag finanziell unterstützen. Erstmalig kann 25 Jahre nach der Gründung des Vereins ein Beitrag geleistet werden. Diese Beitragszahlung kann sich anschliessend in Schritten von 10 Jahren wiederholen.

Art. 9 Unentgeltliche Dienstleistungen für Vereine

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Vereine die Dienstleistungen der Abteilung Werke (Arbeit, Maschinen, Material) bei öffentlichen, nicht kommerziellen Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

V. VOLLZUG

Art. 10 Budget

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich mit dem Budget festgesetzt.

Art. 11 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

Art. 12 Frühere Beschlüsse

Mit der Festsetzung dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderats, welche Vereinsbeiträge betreffen, aufgehoben.

Art. 13 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 27. Januar 2015 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Gemeinderat Weiach

Stefan Arnold	Pascale Wurz
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

ANHANG

Festgelegte Vereinspauschalen

a) Die jährliche Pauschalentschädigung für Sportvereine, Traditionsvereine / Kulturvereine[1], Förder- und Trägervereine[2], Hobbyvereine[3] und Umwelt- und beträgt

CHF 300.00

---

b) Die drei Dorfvereine mit den meisten Mitgliedern erhalten zusätzlich eine jährliche Entschädigung von

CHF 200.00

---

c) Vereine die Jugend- und Altersförderung betreiben, erhalten ab 5 Mitglieder (unter 18 Jahren, respektive über 65 Jahren) zusätzlich

CHF 100.00

Die Vereinspauschalen liegen somit zwischen jährlich min. CHF 300.00 und max. CHF 700.00, abhängig von der Grösse und der Altersstruktur des Vereins.

[1] Bürger-, Heimat- und Schützenvereine
[2] Spielgruppen, MuKi-Turnen etc.
[3] Kochen, Kegeln etc.